

„Falschheit“ der Aussage bei §§ 153 ff. StGB

Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung: Z sagt als Zeuge in der strafrechtlichen Hauptverhandlung unter Eid aus, er habe den Täter am 1. Juni letzten Jahres in der Kneipe „Zum feuchten Affen“ gesehen. Dabei geht er von der Richtigkeit seiner Aussage aus, hätte aber bei genauerer Überlegung unschwer erkennen können, dass er den Angeklagten an besagtem Ort erst am 3. Juni getroffen hat, da sie an diesem Tag dort gemeinsam ein Fußball-Länderspiel angeschaut haben, ein Umstand, den Z jedoch in seiner Aussage vergaß zu erwähnen. – In einem weiteren Verfahren schwört Z dann, den Angeklagten am 3. Juni dort gesehen zu haben. Er macht dies, weil er den Angeklagten decken will, obwohl er – fälschlicherweise – davon überzeugt ist, ihn dort nur am 1. Juni gesehen zu haben.

Rechtliche Problematik: Wegen Meineids, § 154 StGB, macht sich strafbar, wer vor Gericht „falsch“ schwört. Welche – subjektiven und objektiven – Kriterien hier an den Begriff der „Falschheit“ zu stellen sind, ist allerdings umstritten.

1. Subjektive Theorie

- Vertreter:** **Rechtsprechung (alt):** RGSt 61, 159; 65, 22 (27); 68, 278 (282); OLG Bremen NJW 1960, 1827.
Aus der Literatur: LK-Willms, 10. Aufl., vor § 153 Rn. 9 ff.; Schaffstein, JW 1938, 146.
- Inhalt:** Eine Aussage ist falsch, wenn sie dem subjektiven Vorstellungsbild des Aussagenden widerspricht (Widerspruch zwischen Wort und Wissen).
- Argument:** Menschliche Wahrnehmung von Tatsachen ist stets subjektiv. Nur diese subjektive Vorstellung, nicht aber die objektive Wirklichkeit ist abrufbar, sonst würde der Staat von einem Zeugen Unmögliches verlangen und mit der Indizwirkung der Erfüllung des objektiven Tatbestandes belegen. – Nach dem Wortlaut des § 64 StPO muss der Zeuge beeidet, er habe „nach bestem Wissen“ ausgesagt.
- Konsequenz:** Bereits im objektiven Tatbestand sind subjektive Kriterien zu berücksichtigen. – Sagt der Täter ungewollt die Wahrheit, obwohl er eigentlich lügen wollte, ist er dennoch wegen eines vollendeten Delikts zu bestrafen. – Ist die Aussage „falsch“, dann entfällt auch § 161 StGB, die Fahrlässigkeitsbestrafung, da auch sie eine „falsche“ Aussage voraussetzt.
- Kritik:** Durch die Aussagedelikte sollen nicht Verstöße gegen den Anstand, Moral sowie Treu und Glauben, sondern nur Verstöße gegen die Wahrheit verhindert werden, da nur diese das Rechtsgut der Rechtspflege beeinträchtigen. – Nach dieser Theorie ist § 160 StGB nicht erklärbar, beim Versuch und bei der Fahrlässigkeit führt sie zu unbefriedigenden Ergebnissen.

2. Objektive Theorie

- Vertreter:** **Rechtsprechung (neu):** BGHSt 7, 147 (148); OLG Koblenz NStZ 1984, 551.
Aus der Literatur: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 47 Rn. 36, 40 ff.; Dölling/Duttge/König/Rössner-Heinrich, § 153 Rn. 14 ff.; Eisele, BT I, Rn. 1360 ff.; Fischer-Fischer, § 153 Rn. 4; Hilgendorf, GA 1993, 554; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, Rn. 840; Küpper/Börner, BT 1, § 7 Rn. 4 ff.; Lackner/Kühl/Heger-Heger, Vor § 153 Rn. 3; Matt/Renziowski-Norouzi, § 153 Rn. 4; Maurach/Schroeder/Maiwald, BT 2, § 75 Rn. 14 ff.; SSW-Sinn, § 153 Rn. 8; TüKo-Bosch/Schittenhelm, Vor §§ 153 ff. Rn. 6; Wolf, JuS 1991, 177.
- Inhalt:** Eine Aussage ist falsch, wenn sie mit dem objektiven Geschehen nicht übereinstimmt (Widerspruch zwischen Wort und Wirklichkeit).
- Argument:** Nur eine objektiv falsche Aussage gefährdet die Rechtspflege. – Auch § 160 StGB geht von einem objektiven Begriff der Falschheit aus, denn der hierin genannte „falsche“ Eid ist ein solcher, den der Schwörende subjektiv für wahr hält.
- Konsequenz:** Sagt der Täter ungewollt die Wahrheit, obwohl er eigentlich lügen wollte, ist er nur wegen Versuchs zu bestrafen. Sagt er objektiv die Unwahrheit, subjektiv aber die Wahrheit, liegt eine falsche Aussage vor, es entfällt aber der Vorsatz. Eine Fahrlässigkeitsbestrafung, § 161 StGB, ist jedoch möglich.
- Kritik:** Der Zeuge soll subjektives Wissen, nicht objektive Wirklichkeit kundtun. Insbesondere wenn er denkt, Standpunkt „A“ sei objektiv richtig, aber subjektiv mehr von Standpunkt „B“ überzeugt ist, ist die objektive Theorie vom Ergebnis her unschlüssig, da der Zeuge dann eigentlich den Standpunkt „B“ aussagen müsste. – Soll der Zeuge ausdrücklich von seiner Überzeugung bzw. seinem Eindruck berichten, gibt es an sich schon keine „objektive“ Wirklichkeit.

3. Pflichttheorie

- Vertreter:** Otto, BT, § 97 Rn. 7 ff.; ders., JuS 1984, 161; ders. JURA 1985, 383; Schmidhäuser, BT, 23/10.
- Inhalt:** Eine Aussage ist falsch, wenn der Aussagende dadurch seine prozessuale Wahrheitspflicht verletzt, d.h. seine Pflicht, das wiederzugeben, was er bei kritischer Prüfung seines Erinnerungs- und Wahrnehmungsvermögens hätte reproduzieren können (Widerspruch zwischen Wort und Pflicht).
- Argument:** Nur eine pflichtgemäße, nicht eine (vielleicht nur zufällig) objektiv richtige oder lediglich subjektiv so gemeinte Aussage ist eine geeignete Grundlage für die richterliche Beweiswürdigung. Entscheidend ist also nicht, was der Zeuge denkt, sondern was von ihm erwartet werden kann. – Die Erforschung der „objektiven“ Wahrheit obliegt dem Gericht und ist nicht Sache des Zeugen.
- Konsequenz:** Elemente der Pflichtwidrigkeit sind im Rahmen des objektiven Tatbestandsmerkmals „falsch“ zu prüfen.
- Kritik:** Es werden die Kriterien „Sorgfaltspflichtwidrigkeit“ und „Falschheit der Aussage“ vermengt. Beide Probleme sind jedoch getrennt zu untersuchen, da sie auch sonst nichts miteinander zu tun haben. – Hierach wird der bewusst fahrlässig handelnde Zeuge (derjenige, der weiß, dass seine Aussage unrichtig sein kann, aber darauf vertraut, sie werde schon richtig sein) wegen eines Vorsatzdeliktes bestraft.